

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

118 (21.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 118.

Karlsruhe 21. August.

Vorläufige Nachrichten aus der 77. öffentlichen Sitzung
der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 16. August 1831.

Ueber die Nachweisungen des Aufwands der Militär-Administration von 1827—29 sprach zuerst der Abgeordnete v. Isstein. Seine Rede enthält die Ansicht der Mehrheit der Kammer, weshalb wir sie unsern Lesern hier ausführlich mittheilen.

„Zum erstenmal, seit unser Vaterland sich einer Repräsentativ-Verfassung erfreut, tritt der Fall ein, daß Sie, m. H., aufgefodert durch den Antrag der Budgets-Kommission, förmliche Beschwerde gegen einen Minister des Landes erheben sollen.

Die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes wurde von der Kommission nicht verkannt, Sie hat sorgfältig geprüft und erwogen, ehe sie den Antrag stellte. Es haben weder Leidenschaft noch Nebenrücksichten, sondern nur die Pflicht und das Wohl des Landes sie bei ihren Beratungen geleitet. Aber alle Stimmen vereinigten sich endlich zu dem gefaßten Beschlusse. Unter den 17 Mitgliedern der Kommission gab es hier nicht eine abweichende Meinung.

Auch Sie, m. H., werden, indem Sie im Begriffe sind, von einem Ihrer wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch zu machen, gewissenhaft prüfen. Die Augen des Volkes, von welchem Sie Ihre Vollmachten haben, sind auf Sie gerichtet.

Dasselbe klagt über zu große Abgaben, über zu kostspielige Verwaltung, besonders bei dem Militär. Sie haben diesen Ruf schon mehrmals bestätigt. Nun gilt es heute die Prüfung der Militärhaushaltung in den Jahren 1827 bis 1830.

Gegen viele Ausgabeposten hat die Budgetskommission

Ladel ausgesprochen, hat die Genehmigung mancher verweigert, die Rückforderung in Antrag gebracht, und Bescherdeführung beschlossen. —

Sie werden nach reifer Berathung entscheiden. Meine Stellung ist dabei doppelt schwierig. Der Mann, gegen welchen ich heute in seiner Eigenschaft, als verantwortlicher Minister, auftreten soll. Er kam mir, ich erkläre es dankbar in dieser feierlichen Stunde, stets mit Achtung und Auszeichnung entgegen. Ich werde es nie vergessen!

Aber! die Pflicht für das Volk, welches mich zu seinem Vertreter gewählt, und mein Eid, gebieten über mich, und ich folge diesem Rufe.

Der Hr. Chef des Kriegsministeriums wird, ich bin dessen von seiner Denkungsart gewiß, in mir nur den Deputirten sehen, der, indem er die Handlungen des Ministers bekämpft, nie die hohe Achtung auf Seite setzen wird, die er dem Hrn. Generalleutnant v. Schäfer nach den Gefühlen seines Herzens stets geben muß.

Sollte mir daher in meinen Aeußerungen je ein herbes Wort entschlüpfen, so gebe ich ihm zum Voraus die Versicherung, daß es nie, nie meine Absicht seyn wird, ihn zu kränken, weil ich stets die Person von der Sache selbst scheidet. Ich wende mich nun zu dieser Sache, und will, um leichter vernommen zu werden, die Rednerbühne betreten.“

(Er betritt hierauf die Rednerbühne.)

„Der Hr. Chef des Kriegsministeriums hat in einer frühern Sitzung einen ausführlichen Vortrag verlesen, und noch einen weitern durch Hrn. Kriegsrath Woze er folgen lassen, worin er Punkt vor Punkt den Kommissionsbericht zu widerlegen sucht.

Ich widerspreche nicht die Befugniß des Hrn. Präsidenten des Kriegsministeriums zur Verlesung solcher Vorträge; zweifle aber, daß durch dieselbe die Berathung selbst abge-

kürzt wird; denn mir scheint es beinahe unvermeidlich, daß er im Laufe der Diskussion zum großen Theile dasjenige wiederholen muß, was sich schon gedruckt in unsern Händen befindet.

Ich werde dem Vortrage des Hrn. Chef des Kriegsm. heute nicht folgen, weil daraus Verwirrung entstehen müßte; vielmehr werde ich bei jedem einzelnen Kommissionsantrage dasjenige widerlegend bemerken, was mir nöthig scheint.

Dortbin, und namentlich zu dem Kommissionsantrage 5, e., verschiebe ich auch die Berichtigung eines wesentlichen Irrthums, in welchen der Herr Chef des Kriegsministeriums nach S. 2 seines Vortrags gefallen ist, wo er behauptet, die Kommission habe seine Rechnungen wahrheitswidrig und verdächtig genannt, wofür er Beweise fordert.

Die Kommission hat nie das Wort wahrheitswidrig gebraucht, nie zu sagen gedacht, daß die Rechnungen verdächtig seyen. Ich werde ihn später davon überzeugen, und er wird sich dadurch hoffentlich zu der Erklärung bewegen finden, daß er sich geirrt habe.

Ich sollte nun sogleich auf den ersten Antrag der Kommission, und zwar auf die gerügten Ueberschreitungen übergeben. Da aber der Hr. Chef des Kriegsministeriums seinen Vortrag oder seine Verteidigung auf zwei Hauptpunkte gestützt hat, welche durch das ganze Gebäude der Verteidigung durchziehen, und für mehrere der einzelnen Beschwerden gelten, welche überhaupt alle Verantwortlichkeit von ihm abwälzen sollen, so sey es mir vergönnt, diese etwas näher zu beleuchten und zu widerlegen. —

Ich darf mich dann bei den einzelnen Punkten um so kürzer fassen. Es widersprach nämlich der Hr. Chef des Kriegsministeriums in der Kommission — so wie in der kurzen Erklärung, welche er in der Kammer gleich nach Vorlesung des Kommissionsberichtes abgab — seine Eigenschaft als verantwortlicher Minister. Und obgleich meiner mehrfältigen Gegengründe beharrte derselbe fest auf dieser Ansicht, so wie auf der weitern Behauptung, daß Se. Königl. Hoheit, der Großherzog Ludwig, und nicht er, der Kriegsminister gewesen.

Sein Vortrag S. 28, und mehrere andere Stellen derselben stützen sich auf dieselbe Ansicht. —

Als zweiten Hauptgrund führte der Hr. Chef des Kriegsministeriums in der Kommission an, daß der höchstselige Großherzog unmittelbare Befehle zu dieser und jener Einrichtung, zu dieser und jener Ausgabe erteilt habe. Es wird sich auch

in dem vernommenen Vortrage gar vielfach als einziger Rechtfertigungsgrund auf specielle Befehle, auf höchste Weisung, auf besondere Ordre bezogen; und es scheint der Herr Chef des Kriegsministeriums noch immer, wie er auch in der Kommission that, zu glauben, durch diese höchst unmittelbaren Befehle von jeder Verantwortlichkeit und Haftung für allenfallsige Gebrechen der Administration befreit worden zu seyn.

Aber keiner der beiden Gründe reicht nach meiner Ansicht zur Rechtfertigung hin.

Der erstere, von welchem ich nun reden will, enthält, wenn er wahr wäre, einen grellen Widerspruch mit sich selbst, und würde die Verfassung zu einem lächerlichen Zerrbilde machen.

Der Herr Generallieutenant v. Schäffer ist Präsident des Kriegsministeriums und Chef der Militäradministration. Er leitet das Ganze, schließt unter seiner Unterschrift alle Verträge für das Militär, unterzeichnet alle unter der Firma Kriegsministerium ausgehende Rescripte, Verordnungen und Zahlungsanweisungen, und nie werden Sie unter irgend einem Erlasse, welchen er unterzeichnete, die Worte finden: In Abwesenheit und aus Auftrag des Kriegsministers, was nach der bestehenden Vorschrift hätte geschehen müssen, wäre nicht er, sondern ein Anderer der verantwortliche Chef gewesen.

Die Stände kennen nur ihn als den Chef der Kriegsverwaltung. Er legte auf jedem Landtage die Budgets, von ihm unterzeichnet, vor; er verteidigte solche, wie die Conscriptiionsgesetze, als Präsident des Kriegsministeriums. Nur er ist also den Kammern gegenüber der nach Art. 67 der Verfassung verantwortliche Beamte. Und wer sollte es auch seyn? der Regent selbst, wie man zu behaupten wagt? Wäre dies nicht ein wahres Tramm- und Trugbild?

Das ist ja eben das Wesen und der Lichtpunkt der Repräsentativ-Verfassung, daß der Fürst, seinem Volke und dessen Vertretern gegenüber, in jener Würde, Unantastbarkeit und Heiligkeit erscheint, die ihn als den Herrscher des Volkes umgeben müssen, daß aber die unumschränkte Gewalt, welche mit der heutigen Bildungsstufe der Völker nicht mehr vereinbarlich ist, dadurch gebrochen und beschränkt wird, daß seine Minister verantwortlich sind für die Verfassung und für alle in ihren Verwaltungs-Bereich einschlagende Handlungen.

Der Regent, als solcher, kann also nicht Minister, nicht den Ständen verantwortlich seyn. — Denn, daraus würde

der entsetzlichste Widerspruch folgen. Als Fürst, nach der Verfassung heilig und unverletzlich, könnten ihn die Stände als Minister in Anklagestand setzen, könnten, je nachdem die Handlungen und Verfassungsverletzungen wären, auf Entsetzung, auf Einsperrung, oder auf noch härtere Strafen klagen!

Nein! Nie wird Baden, nie werden seine Stände sich auf solche Art verirren! Sie wollen und können nicht einem Sage, einer Behauptung Eingang gestatten, die zu Schläffen führt, wie ich sie eben gezeigt habe. Der Herr Präsident des Kriegsministeriums wird und muß dieß selbst als wahr erkennen; und wenn er als Grund für sich anführt, daß der höchstseelige Großherzog die Befolgung als Kriegsminister gezogen, so müssen die Stände zwar bedauern, daß so etwas geschehen konnte, aber sie können daraus nicht das Unmögliche, nicht das Widersprechendste folgern: daß der Großherzog selbst der ihnen verantwortliche Minister sey. — Und was wäre dann unsere Verfassung, was wäre der hohe, vielgepriesene Werth derselben, wenn Wahrheit sein könnte, was der Herr Präsident des Kriegsministeriums behauptet, wenn der Regent auch die Stelle des Ministers in seiner Person vereinigen, also Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Krieges und des Auswärtigen seyn könnte?

Ein theures Spielwerk für das Volk, ein leeres Schatzenbild für dessen Repräsentanten, ein Hohn und eine Satire für die Großen der Erde, welche wenigstens zu jener Zeit, wo die Kraft der Völker unser Deutschland und ihre Thronen befreiet hatte von dem Joche der Fremden, den Deutschen Staaten in den durch feierliche Verträge und auf ihr Fürstenthum zugesicherten landständischen Verfassungen mehr geben wollten, als eitlem Land! —

Der Regent, welcher sich an seinem Volke versündigt und die Ministerstellen in sich vereinigen will, schaltet dann — wie ein unumschränkter Selbstherrscher nach Belieben, legt Steuern auf, wie er will, macht Ausgaben nach Gutdanken, mordet die Justiz, zertritt die persönliche Freiheit, das Eigenthum und das Leben der Bürger, — verkümmert die Verfassung, zerstückelt das Land. — Er ist als Regent heilig und unverletzlich und muß es seyn! Soll er es aber, im Widerspruche mit der Verfassung und mit der ihm gebührenden Ehrfurcht, nicht seyn, und darf er als verantwortlicher Minister zur Rechenschaft ge-

zogen werden, dann müßte lebenslängliche Einsperrung ihn treffen oder sein Korz auf dem Schafotte fallen!

Sie werden fühlen, m. H., daß durch ein solches Verhältnis die Ordnung der Dinge verkehrt, und die Völker in Anarchie und ewige Unruhen gestürzt würden. Sie werden sich also auch überzeugen, daß dieser Theil der Verteidigung des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums nicht ausreichend sey. —

Aber es stügt sich der Herr Präsident des Kriegsministeriums auch auf die unmittelbaren Befehle und Weisungen, welche der höchstseelige Großherzog häufig gegeben hätte, deren Befolgung der Präsident des Kriegsministeriums nicht habe umgehen können. — Er rechtfertigt daher in seinem Vortrage einzelne Ausgabenposten mit der ganz einfachen Berufung auf solche unmittelbare Weisungen. Auch diesem Verteidigungsgrund muß ich widersprechen, denn auch er zerstört, wollte man ihm Eingang verstaten, gerade, wie der erste Verteidigungsgrund, das ganze Repräsentativwesen.

Abgeordnete des Volkes! Männer der freien Wahl, hören Sie mich! Ich werde die Sprache der Wahrheit furchtlos führen; denn es ist an der Zeit, es zu thun! Und wenn ich für freie Institutionen, wenn ich für Herstellung der Verfassung, für Freiheit der Presse gesprochen habe, so erachte ich es auch für heilige Pflicht, meine Stimme da zu erheben, wo es die materiellen Interessen des Volkes, wo es die Mittel gilt, ohne welche die besten Einrichtungen und Gesetze keinen Werth haben.

Der jüngst verstorbene Regent ruht im Grabe — als sprechender Beweis, daß Fürsten zum bloßen Staube zurückkehren, wie ihre Unterthanen. Seine Handlungen sind, wie jene aller Menschen, der Geschichte und ihrem Urtheile verfallen, sie kamen durch einen sonderbaren Zusammenhang in die Kammer, sonst würde ich als Deputirter sie mir dahin gebracht haben. — Mag es seyn, daß der höchstseelige Großherzog häufig und sogar als Regel Befehle und Vorschriften in Verwaltungsgegenständen gegeben hat, die, sobald der Staat eine Repräsentativ-Verfassung hatte, zu dem Bereiche der verantwortlichen Minister gehörten; mag es seyn, daß es schwer und unangenehm war, dem fest ausgesprochenen Willen des Regenten keine Folge zu geben, oder ihm zu widersprechen. Ich muß ein solches Verhältnis zwar bedauerlich nennen, und schwierig finden; aber es ändert nach meinen Ansichten, nach meinen Gründe

säßen weder die Pflichten der verantwortlichen Minister — noch den Standpunkt der Kammern, noch die Rechte und Erwartungen des Volkes.

Grade darin lag die schreckliche Krankheit jener Zeit, daß man nur den Regenten und seinen Willen, nicht die schützende Verfassung und das Volk sah — daß Alle sich nur bestrebten, dem Gebote des Fürsten zu entsprechen, ohne mit einem prüfenden Blicke auf die Verfassung zu untersuchen, ob derselbe die Verfassung nicht verlege, ob es den Rechten und dem Wohle des Volkes nicht zu nahe trete, ob es also ausgeführt und vollzogen werden dürfe. Die Minister und die obersten Staatsbeamten, verantwortlich durch die Verfassung, finden grade in dieser Verantwortlichkeit ihren Schutz; sie schirmt sie gegen Machtgebote und unmittelbar in den Kreis ihrer Pflichten eingreifende Befehle; sie enthält für sie das Recht und die Anforderung, dem Regenten bescheidne Vorstellungen gegen solche Anmuthungen zu machen. —

Die Stimme der Wahrheit und des Rechtes, vorgetragen mit der schuldigen Ehrfurcht und Kraft, verfehlt selten ihr Ziel. — Sie würde auch nicht fruchtlos bei dem höchstseligen Großherzog gewesen seyn.

Aber sie scheint nie, oder doch nicht mit der gebührenden Eindringlichkeit angewendet worden zu seyn. Es verlor sich nach und nach die Rücksicht auf die Verfassung, und es entstand ein System des unbedingten Gehorsams gegen den *H e r r n*, wie man endlich in Karlsruhe den Regenten zu nennen pflegte, und sich gegenüber nur als *D i e n e r* betrachtete. Die Wirkungen dieses Systemes pflanzten sich bis zu den untersten Stellen fort — die Beamtenwelt trennte sich scharf und schneidend von dem Bürger. — Das Vertrauen war zernichtet. Es konnte das Gute nicht mehr gedeihen!! —

So erkenne ich also gern, daß der Herr Präsident des Kriegsministeriums einen schwierigen Standpunkt hatte, — vielleicht den schwierigsten von Allen, weil grade in dem Militärwesen das System des Gehorsams vorherrschender ist, wie in allen übrigen Verwaltungszweigen. Aber als verantwortlicher Minister war er nicht Militär, konnte nicht der militärische Gehorsam von ihm gefordert werden. Die Verfassung, und die Pflichten des verantwortlichen Ministers änderten seine Stellung, und er konnte und durfte in dem Kreise der ihm anvertrauten Verwaltung nur thun, wozu ihn die Verfassung und die Gesetze ermäch-

tigten, nur ausgeben, was durch das Budget bewilligt war, kein in seine Verwaltung eingreifender Befehl, auch nicht jener des Regenten, konnte ihn binden, durfte von ihm vollzogen werden, oder er that es auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit hin. — Aber es lag in seiner Befugniß und in seiner Pflicht, *Sr. K.* Hobeit Vorstellungen zu machen, und ihm auseinander zu setzen, daß die Erfüllung des erhaltenen Befehls die Verfassung verlege, also von ihm, als verantwortlicher Minister, nicht vollzogen werden dürfe.

Es lag endlich in seiner Pflicht, wie in jener eines jeden Ministers, bei fortgesetztem Beharren des Regenten auf seinem Machtgebote, die Stelle des Ministers niederzulegen, und sich dadurch das Bewußtsein zu bewahren, wie ein echter Freund des Fürsten und des Vaterlandes gehandelt zu haben.

Der Minister, der auf solche Art vom Schauplatz abtritt, ist reich und groß in dem Gefühle seiner Handlung, geehrt und geachtet von allen Biedermännern. Ihnichert überdies die Dienerpragmatik vor Mangel.

Der Herr Präsident des Kriegsministeriums konnte diesen Weg einschlagen. — Er unterließ es auf seine Gefahr. — Er hat daher, nach meiner Ansicht, alle Handlungen und ihre Verantwortung auf sich genommen, und das Gebot des Regenten kann ihn nicht schützen, kann eben so wenig willkürliche Ausgaben und Geldverwendungen die sich nicht auf das Budget stützen, rechtfertigen, weil die Stände nicht mit dem Landesherren zu rechten, sondern nur mit seinen verantwortlichen Minister zu thun haben.

So zerfällt also nach meiner Ansicht auch der zweite von dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums vorgetragene, aus den unmittelbaren Befehlen des Regenten entnommene Bertheidigungsgrund. —

In meiner Stellung als Abgeordneter des Volkes, als Mitglied der Kammer, und mit einem Blicke auf die Verfassung unsers Landes muß ich ihn als Chef des Kriegsministeriums verantwortlich erkennen für alle Maßregeln, Verfügungen und Ausgaben, welche unter der Firma des Kriegsministeriums und in dem Kreise seiner Verwaltung Statt gefunden haben.

Meine Herren! Nicht in bloßen Worten und Reden darf unser Wirken bestehen. Es ist unsere Pflicht mit Kraft zu handeln, wenn wir Unrecht erkennen. Das Volk erwartet dieß von uns!

Was ich über die einzelnen Punkte des ersten Antrages zu sagen habe, werde ich, um für jetzt die Diskussion nicht länger aufzuhalten, im Laufe derselben vorbringen.

(Allgemeines Bravo!!)